

**STATUTEN**

**STATUTS**

Genehmigt am 18. Juni 2020

Approuvés le 18. juin 2020

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Rechtsform Name und Sitz

1. Unter dem Namen ZwüscheHalt (im folgenden ZWH genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist in 5200 Brugg.
3. ZWH ist konfessionell neutral, parteipolitisch unabhängig und gemeinnützig.

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Führung und den Betrieb eines oder mehrerer Männer- und Väterhäuser. Bei den einzelnen Betrieben kann es sich sowohl um Häuser als auch um Wohnungen handeln.
2. Diese Einrichtungen stehen von häuslicher Gewalt betroffenen Männern mit oder ohne Kinder zur Verfügung.
3. Die Benutzung des ZWH ist nicht von einer Mitgliedschaft im Verein abhängig.
4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
5. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Ein internes Reglement regelt die Kompetenzen.

## II. Mitglieder und Sympathisanten

### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch
  - a. Natürliche Personen als Einzelmitglied.
  - b. Juristische Personen als Kollektivmitglied, vertreten durch eine oder mehrere natürliche Personen.

### Art. 4 Stimmrecht

1. Natürliche Personen haben eine Stimme.
2. Juristische Personen (Kollektivmitglied) haben zwei Stimmen.
3. Eine Person hat Maximum fünf Stimmen.

### Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. schriftliches Rücktrittsschreiben per Post oder eMail (auf Ende Geschäftsjahr bzw. per Ende Kalenderjahr).
  - b. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht rückerstattet.
  - c. den Ausschluss eines Einzelmitglieds durch den Vorstand.
  - d. den Ausschluss eines Kollektivmitglieds durch die Mitgliederversammlung.
  - e. das Nichteinzahlen des Mitgliederbeitrages während zweier aufeinanderfolgender Jahre.

### Art. 6 Sympathisanten

1. Als Sympathisant gilt, wer sich an der Arbeit des Vereins beteiligt, ihn finanziell oder ideell unterstützt.
2. Sympathisanten können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Sie können sich an Kommissionsarbeiten und in Arbeitsgruppen einbringen.

## III. Organisation

### Art. 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Wirtschaftsprüfer/Revisionsstelle

## **Art. 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
2. Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich an die letztgenannte Adresse oder digital an die letztgenannte E-Mail-Adresse eingeladen. Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich per Post oder eMail zuzustellen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Wirtschaftsprüfer/Revisionsstelle. Sie erteilt dem Vorstand Décharge.
  - b. Das Festlegen des Mitgliederbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder.
  - c. Die Verabschiedung des Budgets.
  - d. Die Wahl des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren, mit der Option auf Wiederwahl.
  - e. Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren, mit der Option auf Wiederwahl.
  - f. Die Wahl der Revisionsstelle für ein Jahr, mit der Option auf Wiederwahl.
  - g. Das Verabschieden von Statutenänderungen.
  - h. Das Ausschliessen von Kollektivmitgliedern.
  - i. Die Auflösung des Vereins.
4. Entscheide werden mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt; Enthaltungen nicht eingeschlossen. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

## **Art. 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Es sind dies:
  - a. Das Präsidium / Der Präsident / Die Präsidentin
  - b. Der Kassier / Die Kassierin
  - c. Der Aktuar / Die Aktuarin
2. Der Vorstand konstituiert sich selber mit Ausnahme des Präsidiums. Pro Quartal findet mindestens eine Vorstandssitzung statt.
3. Das Konsentprinzip ist die Grundlage für die Entscheidungsfindung.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Als strategisches Führungsorgan prägt er die Vereinskultur.
  - b. Er ist verantwortlich für die gesetzes- und statutenkonforme Führung der laufenden Aufgaben, die Jahresrechnung und das Jahresbudget.
  - c. Er bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor und setzt die von der Versammlung beschlossenen Aufträge um.
  - d. Er vertritt den Verein und behandelt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
  - e. Er erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für interne Reglemente, Pflichtenhefte und die Spesenrückerstattung.
  - f. Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit, schliesst Verträge mit Mandats-, und Leistungsträgern ab.
  - g. Er kann für die fachliche Unterstützung einen Fachbeirat oder Arbeitsgruppen einsetzen.
  - h. Er entscheidet über den Ausschluss von Einzelmitgliedern.
  - i. Der Vorstand unterschreibt kollektiv zu zweien.

## **Art. 10 Wirtschaftsprüfer / Revisionsstelle**

1. Die externen Wirtschaftsprüfer/Revisionsstelle prüfen jährlich die Jahresrechnung mit einem Review. Der Review erfolgt nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 und wird schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung verfasst.
2. Die Wirtschaftsprüfer/Revisionsstelle werden jährlich vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und zur Wahl empfohlen.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 11 Finanzielle Mittel**

1. Die finanziellen Mittel werden wie folgt generiert:
  - a. Beiträge der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder.
  - b. Dienstleistungstätigkeiten
  - c. Projektbeiträgen
  - d. Sponsoring und Spenden.

## **Art. 12 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht derselben ist ausgeschlossen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 13 Revision der Statuten**

1. Statutenrevisionen bedürfen zu ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen nicht eingeschlossen.

### **Art. 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins ZwüscheHalt kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden, Enthaltungen nicht eingeschlossen.
2. Das Vermögen muss bei einer Vereinsauflösung einer gemeinnützigen Institution mit vergleichbarem Zweck und Sitz in der Schweiz zugeführt werden. Die Institution wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

1. Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung des Vereins Zwüschehalt in Olten vom 18. Juni 2020.

Das Präsidium:



Sieglinde Kliemen



Manfred Schneeberger